

MERKBLATT für Forderungsanmeldungen

Die **Forderungsanmeldung** ist schriftlich gemäß § 174 InsO **in zwei Exemplaren** bei dem im beigefügten Insolvenzeröffnungsbeschluss genannten Insolvenzverwalter vorzunehmen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Der **Gläubiger** muss hinreichend bezeichnet sein, d.h., bei natürlichen Personen muss der Vor- und Zuname angegeben werden, bei juristischen Personen bitte gemäß Eintragung im Handelsregister. Die Vertreter, d.h. Geschäftsführer, Vorstand, Vorstandsvorsitzender, persönlich haftender Gesellschafter und deren Geschäftsführer etc., sind anzugeben und sollten ggf. auf einem gesonderten Blatt aufgeschlüsselt werden.
2. Der **Grund der Forderung** (z.B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadenersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet sein. Gegebenenfalls sind Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, vorsätzlich pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 AO des Schuldners zugrunde liegt (§ 174 Abs. 2 InsO).
3. Alle Forderungen sind in festen Beträgen **in Euro** geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen. **Forderungen in ausländischer Währung sind in Euro umzurechnen**, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung. Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden (§ 45 InsO).
4. **Zinsen** können grundsätzlich **nur bis 1 Tag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens** (Datum des beigefügten Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen.
5. Nicht angemeldet werden können u.a. die seit der Eröffnung laufenden Zinsen und die Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Verfahren entstehenden (z.B. Anwalts- und Reisekosten), sofern hierzu nicht ausdrücklich durch das Insolvenzgericht aufgefordert wurde (§ 39 InsO).
6. Urkundliche Beweisstücke, - wie z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schuldurkunden usw. – sind grundsätzlich **im Original** der Anmeldung beizufügen, da die Urkunden, soweit die Forderung anerkannt wird, gemäß § 178 InsO vom Insolvenzgericht mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen sind. Der Bundesgerichtshof lässt allerdings bei Urteilen inzwischen auch die Zusendung von (vollständigen) **Kopien** genügen.
7. Soweit Gläubiger **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, haben sie dies dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung zu bezeichnen. **Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstandenen Schaden** (§ 28 Abs. 2 InsO).
8. Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich, etwa aus einem Darlehensvertrag oder Kaufvertrag, haftet. Diese persön-

liche Forderung können sie anmelden. Sie werden bei der Verteilung der Insolvenzmasse jedoch nur berücksichtigt, soweit sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind (§ 52 InsO).

9. Wer aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts (etwa als Eigentümer) geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstandes ist nicht im Insolvenzverfahren zur Tabelle anzumelden (§ 47 InsO).

10. Gläubigervertreter werden gebeten, außer der Anmeldung eine speziell für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einzureichen, die sie auch zum Geldempfang berechtigt.

11. Forderungen, die erst **nach dem Ablauf der Anmeldefrist** angemeldet werden, machen unter Umständen ein **zusätzliches Prüfungsverfahren** erforderlich. Die hierdurch entstehenden **Kosten trägt der Gläubiger, der seine Forderung verspätet angemeldet hat** (§ 177 Abs. 1 InsO). Den Ersatz dieser Kosten macht das Insolvenzgericht Ihnen gegenüber geltend.

12. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass unzureichend angemeldete Forderungen im Prüfungstermin nicht festgestellt werden können. Eine Verpflichtung, im Prüfungstermin zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht. Gläubiger, deren angemeldete **Forderung ganz oder teilweise bestritten** wurden, erhalten nach dem Prüfungstermin eine **Nachricht** von Seiten des Gerichts.